

Der Rat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die ihm der Generalsekretär unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens vorlegen wird, was die weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Ostslawonien, der Baranja und Westsirmien, möglicherweise in Gestalt einer neugegliederten Übergangsverwaltung, für den am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraum im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens im Einklang mit seiner Resolution 1079 (1996) betrifft."

Auf seiner 3800. Sitzung am 14. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1997/506)⁸⁰

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Kroatien (S/1997/487)⁷⁴.

Resolution 1119 (1997) vom 14. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996, 1066 (1996) vom 15. Juli 1996 und 1093 (1997) vom 14. Januar 1997 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. April 1997⁷⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juli 1997⁸¹,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

mit Besorgnis feststellend, daß die Parteien keinerlei Fortschritte erzielt haben, sowohl bei der Annahme der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵ beschriebenen praktischen Möglichkeiten, die den Parteien im Mai 1996 von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Abbau der Spannungen und eine Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet vorgeschlagen wurden, als auch, was die Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Prevlaka-Frage betrifft,

Kenntnis nehmend von der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1997 enthaltenen Feststellung, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung von Bedingungen, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind, auch weiterhin unverzichtbar ist,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁵⁸ bis zum 15. Januar 1998 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996⁵⁷ vollinhaltlich durchzuführen, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet anzunehmen, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen und alle militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die Spannungen verschärft werden können, und mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1998 einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten erzielt haben;

4. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungsgruppe, miteinander zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 1120 (1997) vom 14. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, insbesondere seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, 1043 (1996) vom 31. Januar 1996, 1069 (1996) vom 30. Juli 1996 und 1079 (1996) vom 15. November 1996,

⁸⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/506.

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien bei ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Region unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern, und ferner mit dem Ausdruck seines tiefempfundenen Dankes an das militärische und zivile Personal der Übergangsverwaltung für seinen Einsatz und den hervorragenden Beitrag, den es zu ihrem Auftrag geleistet hat, sowie an den Übergangsadministrator Jacques Paul Klein für die Führungsqualitäten und die Einsatzbereitschaft, die er unter Beweis gestellt hat,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Volksgruppe am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶⁷, das das gegenseitige Vertrauen und die Sicherheit aller Bewohner der Region fördert,

betonend, wie wichtig die Verpflichtung der Regierung der Republik Kroatien ist, allen Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere Rückkehr an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zu gestatten, sowie betonend, wie wichtig die Rückkehr aller in der Republik Kroatien Vertriebenen in beide Richtungen ist,

mit Genugtuung über die Vereinbarung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe über die Verfahren zum Vollzug der Rückkehr⁷⁹, jedoch mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen der erforderlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Vertriebenen in die ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen aus der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien verhindert, daß eine nennenswerte Zahl jener Vertriebenen zurückkehrt, die aus anderen Teilen Kroatiens nach Ostslawonien, in die Baranja und nach Westsirmien zurückzukehren wünschen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß in Kroatien und insbesondere in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen keine Verbesserungen in bezug auf die Menschenrechte, namentlich auch die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, eingetreten sind, und unter entschiedener Mißbilligung der vor kurzem in Hrvatska Kostajnica aufgetretenen Vorfälle ethnisch motivierter Gewalt und ähnlicher Vorfälle,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Regierung der Republik Kroatien mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht voll zusammenarbeitet, und in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Staaten der Region verpflichtet sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, an das Gericht zu überstellen,

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß weiterhin Ungewißheit hinsichtlich der Umsetzung des Amnestiegesetzes herrscht, was sich nachteilig auf die Herstellung von Vertrauen zwischen den Volksgruppen Kroatiens ausgewirkt hat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² sowie insbesondere Kenntnis nehmend von seiner Empfehlung, die Präsenz der Übergangsverwaltung nach dem 15. Juli 1997 aufrechtzuerhalten und eine angemessene Umgliederung der Mission vorzunehmen,

unter Hinweis darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum von dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht, und feststellend, daß die örtliche serbische Volksgruppe, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996⁸³ ausgeführt, um eine solche Verlängerung ersucht hat,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Volksgruppe auf, mit der Übergangsverwaltung und den anderen internationalen Organen voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die in dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷ und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie in dem Schreiben der Regierung der Republik Kroatien vom 13. Januar 1997⁶⁴ aufgeführt sind, zu erfüllen;

2. *bekräftigt* insbesondere die Wichtigkeit der vollen Einhaltung der in dem Grundabkommen genannten Verpflichtungen der Parteien, insbesondere der Regierung der Republik Kroatien, nämlich den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und ein Klima des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Achtung der Rechte aller Menschen aller nationalen ethnischen Gruppen sicherzustellen;

3. *bekräftigt* das Recht aller aus der Republik Kroatien stammenden Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre ursprünglichen Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren;

⁸² Ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/487.

⁸³ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/705.

4. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich alle administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen entgegenstellen, insbesondere die Hindernisse, die durch das Gesetz über die vorübergehende Übernahme und Verwaltung bestimmter Vermögenswerte entstanden sind, sowie die erforderlichen Voraussetzungen für die Sicherheit sowie für soziale und wirtschaftliche Zukunftsaussichten für die an ihre Heimstätten in Kroatien zurückkehrenden Personen zu schaffen, insbesondere durch die rasche Auszahlung von Ruhestandgeldern, und die erfolgreiche Durchführung der Vereinbarung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe über die Verfahren zum Vollzug der Rückkehr⁷⁹ zu fördern, indem sie alle Rückkehrer ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich behandelt;

5. *erinnert* die örtliche serbische Bevölkerung in Ostslawonien, der Baranja und Westsirmien *daran*, wie wichtig es ist, auch weiterhin eine konstruktive Haltung hinsichtlich der Wiedereingliederung der Region an den Tag zu legen und ihre Bereitschaft zur vollen Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kroatien beim Aufbau einer stabilen und positiven Zukunft für die Region unter Beweis zu stellen;

6. *wiederholt* ihre früheren Aufforderungen an alle Staaten der Region, insbesondere an die Regierung der Republik Kroatien, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *nachdrücklich auf*, alle Unklarheiten bei der Umsetzung des Amnestiegesetzes zu beseitigen und das Gesetz im Einklang mit den internationalen Normen fair und objektiv anzuwenden, insbesondere indem sie alle Untersuchungen der unter die Amnestie fallenden Verbrechen abschließt und indem sie unter Mitwirkung der Vereinten Nationen und der örtlichen serbischen Bevölkerung eine sofortige und umfassende Überprüfung aller gegen einzelne Personen erhobenen Beschuldigungen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, auf die die Amnestie keine Anwendung findet, vornimmt, um die Verfahren gegen alle Personen, gegen die nicht genügend Beweismittel vorliegen, einzustellen;

8. *beschließt*, das Mandat der Übergangsverwaltung bis zum 15. Januar 1998 zu verlängern, wie in seiner Resolution 1079 (1996) sowie in dem Grundabkommen vorgesehen;

9. *billigt* den Plan zur schrittweisen Übertragung der Verantwortung für die Zivilverwaltung in der Region durch den Übergangsadministrator, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² ausgeführt;

10. *billigt außerdem* den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997 beschriebenen Plan für die Neugliederung der Übergangsverwaltung und insbesondere den Vorschlag, den Abbau des militärischen Anteils der Übergangsverwaltung bis zum 15. Oktober 1997 abzuschließen;

11. *betont*, daß das Tempo der schrittweisen Übertragung der Verantwortung davon abhängen wird, in welchem Maß sich Kroatien in der Lage erweist, der serbischen Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit zu geben und die friedliche Wiedereingliederung erfolgreich zu bewältigen;

12. *wiederholt* seinen in seiner Resolution 1037 (1996) enthaltenen Beschluß, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, auf Ersuchen der Übergangsverwaltung und auf der Grundlage von den Vereinten Nationen mitgeteilten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Luftnahunterstützung, zur Verteidigung der Übergangsverwaltung und gegebenenfalls zur Unterstützung des Abzugs der Übergangsverwaltung ergreifen können;

13. *ersucht* die Übergangsverwaltung und die vom Rat in seiner Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungsgruppe, auch weiterhin soweit erforderlich miteinander sowie mit dem Hohen Beauftragten zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation regelmäßig unterrichtet zu halten und in jedem Fall spätestens bis zum 6. Oktober 1997 über alle für die friedliche Wiedereingliederung der Region wichtigen Aspekte Bericht zu erstatten;

15. *unterstreicht*, wie wichtig die Entmilitarisierung des Gebiets ist, und unterstreicht in diesem Zusammenhang ferner, wie wichtig der Abschluß bilateraler Abkommen über die Entmilitarisierung und liberale Regelungen für den Grenzübertritt in der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien sind, die, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997 vorgeschlagen, mit geeigneten vertrauensbildenden Maßnahmen Hand in Hand gehen sollten;

16. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, unter anderem ein landesweites öffentliches Programm zur nationalen Aussöhnung einzuleiten, alle erforderlichen Maßnahmen zur offiziellen Einsetzung und rechtskräftigen Registrierung des Gemeinsamen Rates der Gemeinden zu ergreifen und alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen von ihr und der Übergangsverwaltung unterzeichneten Vereinbarungen aufgeführt sind;

17. *begrüßt* die Verlängerung des Mandats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997⁸⁴, das eine fortgesetzte und verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Republik Kroatien vorsieht und besonderes Schwergewicht auf die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in beide Richtungen, den Schutz ihrer Rechte und den Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten legt, begrüßt außerdem den Beschluß der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ab Juli 1997 die Personalstärke ihrer Mission zu erhöhen, mit dem Ziel, bis zum 15. Januar 1998 die volle Personalstärke zu erreichen, und fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, mit der Mission der Orga-

⁸⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/522, Anlage.

nisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck voll zusammenzuarbeiten;

18. *unterstreicht* die Feststellung des Generalsekretärs, wonach die entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region die uneingeschränkte Kooperation der Regierung der Republik Kroatien ist, deren Aufgabe es ist, die örtliche Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die Wiedereingliederung der Bevölkerung der Region Bestand haben kann und daß der Prozeß der Aussöhnung und Rückkehr unumkehrbar ist;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 24. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Juli 1997 betreffend die Ernennung von William Walker (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Übergangsdirektor der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁸⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3818. Sitzung am 18. September 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁷:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß die Regierung der Republik Kroatien keine wesentlichen Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen und Aufgaben erzielt hat, die der Schlüssel für die Übertragung der Exekutivgewalt über die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien an die Republik Kroatien sind, wie in seiner Resolution 1120 (1997) und dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² festgestellt wurde.

In diesem Zusammenhang fordert der Rat die kroatische Regierung auf, ihre Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen und umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen: alle administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr aller Vertriebenen in beide Richtungen sowie der Rückkehr der Flüchtlinge

entgegenstellen; die Sicherheit und die sozialen und wirtschaftlichen Zukunftsaussichten aller Rückkehrer sicherzustellen, namentlich ihre Eigentumsrechte; wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Drangsalierung von Rückkehrern zu verhindern; Maßnahmen zur Einrichtung funktionierender Kommunalverwaltungen durchzuführen; die regelmäßige Auszahlung von Leistungen an alle Renten- und Sozialhilfeempfänger sicherzustellen und in der Region Außenstellen der kroatischen Rentenversicherung zu eröffnen; die fortschreitende wirtschaftliche Wiedereingliederung sicherzustellen; ein landesweites öffentliches Programm zur nationalen Aussöhnung einzuleiten und Angriffe der Medien gegen ethnische Gruppen zu unterbinden; das Amnestiegesetz vollinhaltlich und fair umzusetzen und uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu kooperieren. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat von den Informationen Kenntnis, die die kroatische Regierung kürzlich bereitgestellt hat, was die von ihr beabsichtigten Schritte zur Behandlung einiger dieser Fragen betrifft, und fordert die kroatische Regierung nachdrücklich auf, diese Schritte unverzüglich zu ergreifen.

Der Rat betont, daß die rasche Vollendung der beschriebenen Aufgaben sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷, den Abkommen zwischen der kroatischen Regierung und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und dem Schreiben der kroatischen Regierung vom 13. Januar 1997⁶⁴ durch die kroatische Regierung dafür ausschlaggebend sein werden, wie rasch weitere Zivilverwaltungsbefugnisse an die kroatische Regierung übertragen werden und welche weiteren Beschlüsse der Rat fassen wird. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, voll mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten, und sieht mit Interesse dem Bericht des Generalsekretärs entgegen, der gemäß seiner Resolution 1120 (1997) spätestens am 6. Oktober 1997 vorzulegen ist."

Auf seiner 3824. Sitzung am 20. Oktober 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1997/767)"⁸⁸.

⁸⁵ S/1997/579.

⁸⁶ S/1997/578.

⁸⁷ S/PRST/1997/45.

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.